



**ENERGIE
ALLIANZ
AUSTRIA**

NEUE PERSPEKTIVEN FÜR DEN ENERGIEMARKT

Die Fusion von Energievertrieb und Energiehandel rückt neue Geschäftsfelder in den Mittelpunkt.

Die beiden Schwesterunternehmen EAA und e&t wurden per 1. Oktober zur neuen ENERGIEALLIANZ Austria fusioniert. Damit sind Energievertrieb und -handel ab sofort unter einem Dach tätig, um mit dem gebündelten Know-how die Bedürfnisse unserer Kunden optimiert zu decken. Das neue Unternehmen forciert neue Geschäftsfelder, wie etwa Demand Side Management. Ziel ist es, den Energiebedarf der Kunden mit der Energieerzeugung und den Netzerfordernissen besser in Einklang zu bringen. Die neue ENERGIEALLIANZ Austria bekennt sich bei der Belieferung ihrer 3,2 Millionen Kundenanlagen – vom Privathaushalt bis zur Großindustrie – mit Strom und Erdgas zum gemeinsamen Marktgebiet mit Deutschland und zur Weiterentwicklung der integrierten Energiemärkte innerhalb Europas.

Info: 01 90410-0 oder office@energieallianz.at
www.energieallianz.com

STREIT UMS KIND

Neue Regeln bei Unterhalt, Obsorge und Besuchsrecht

Väter, die für ihre Kinder nur zahlen dürfen, Mütter, die von ihrem Ex kein bisschen Hilfe erhalten - das alles gibt es glücklicherweise immer seltener. Gesetz, Judikatur und immer stärker in die Kindererziehung involvierte Väter bringen Veränderungen.

Die Feiertage sind vorüber, die Scheidungsanwälte haben leider auch heuer wieder Hochsaison. „Das ist leider jedes Jahr so, man müsste fast eine Urlaubssperre für Jänner ausgeben“, bestätigt der auf Scheidungsrecht spezialisierte Rechtsanwalt Clemens Gärner von Gärner Perl Rechtsanwälte. Es ist also nicht bloß ein Gerücht, dass die Weihnachtsfeiertage einer ohnehin schon belasteten Beziehung oft den letzten Rest geben.

Von allen Streitpunkten, die im Zuge von Trennungen und Scheidungen auftreten, sind jene um die Kinder die schmerzhaftesten. Während manche Ex-Paare es sehr professionell schaffen, ihre persönlichen Probleme von ihrer Rolle als Eltern strikt zu trennen, instrumentalisieren andere ihre Kinder geradezu im Kampf gegeneinander. Viel-

leicht am schlimmsten: Streitereien um die Kinder, sei es wegen des Kontaktrechts oder auch wegen des Kindesunterhalts, sind oft noch ein Jahrzehnt nach der Trennung voll im Gange.

Darunter leiden vor allem die Kinder. „Besonders augenfällig trifft es sie nach meiner Beobachtung in der Pubertät. Viele haben einen starken Leistungsabfall in der Schule, manche werden übergewichtig, andere magersüchtig, bekommen Drogenprobleme“, schildert Hanita Veljan, Rechtsanwältin von PHH Rechtsanwälte, und schon seit ihrem Gerichtsjahr mit Scheidungskriegen betraut. Kleinkinder würden ihren Kummer oft indirekt zeigen, etwa durch Bettnässen. „Meiner Meinung nach bräuchten viele Scheidungskinder einen psychologischen Beistand“, so Veljan. Dabei könnte man sich und seinen Kindern viele Probleme

ersparen, wüsste man schon vorab über seine Rechte und Vereinbarungsmöglichkeiten Bescheid. Die folgenden Seiten geben einen Überblick.

Haben unverheiratete Väter ein Recht auf Obsorge?

Verheirateten Eltern steht immer die gemeinsame Obsorge am Kind zu. Bei Unverheirateten erhält dagegen automatisch die Mutter das alleinige Sorgerecht. Dabei wird nicht unterschieden, ob die Eltern getrennt sind, der Vater gar unbekannt oder ob die ganze Familie harmonisch zusammenlebt.

Allerdings: Bestimmen die ledigen Eltern einmalig vor dem Standesamt (beide müssen persönlich anwesend sein), dass sie beide zusammen mit der Obsorge betraut sein sollen, ist der unverheiratete Vater mit im Boot. Auch das unabhängig davon, ob er mit



VON SUSANNE KOWATSCHE

Mutter und Kind zusammenlebt oder nicht.

Leben die Eltern separat, müssen sie zur gemeinsamen Obsorge auch noch festlegen, welcher Elternteil das Kind hauptsächlich betreuen soll. Der andere Elternteil hat dann dem Kind Unterhalt in Geldform zu leisten.

Stimmt die Mutter der gemeinsamen Obsorge nicht zu, kann der Vater einen Antrag bei Gericht (=Bezirksgericht am Wohnort des Kindes) auf gemeinsame Obsorge stellen. Alternativ könnte er übrigens auch einen Antrag auf seine alleinige Obsorge einbringen.

Im darauf folgenden Verfahren wird dann geprüft, ob die Obsorge in der beantragten Form besser für das Kind wäre. Messlatte ist dabei das sogenannte „Kindeswohl“. Die Entscheidung wird nach Lage des Falles zugunsten oder gegen den Vater ausfallen.

RESÜMEE: Fix ist das Recht lediger Väter auf gemeinsame Obsorge damit auch nach der Gesetzesreform im Jahr 2013 nicht. „Ich vertrete einen Vater, der nun schon seit über zwei Jahren um die Obsorge seines unehelichen

„Besonders augenfällig trifft es Kinder in der Pubertät“, beobachtet Familienrechtsexpertin Hanita Veljan von PHH Rechtsanwälte

Kleinkindes kämpft. Obwohl es längst ein für ihn äußerst positives Gutachten gibt, fällt der Kindesmutter stets noch ein Einwand ein, das Verfahren zu verschleppen“, relativiert Rechtsanwältin Susanna Perl von Gärner Perl Rechtsanwälte die Chancen. Zu Recht würde der Mann beklagen, dass er sich wiederholt als perfekter Vater beweisen muss, um eine Chance zu haben, während der Mutter das Recht sozusagen in die Wiege gelegt wurde. Von den Kosten gar nicht zu sprechen.

Antrag auf gemeinsame Obsorge nachholen?

Angenommen, jemand wurde vor Februar 2013 ohne Trauschein Vater (=vor der neuen Gesetzeslage) und seinerzeit wurde sein Antrag auf gemeinsame



Foto: PHH Rechtsanwälte

Obsorge von der Mutter erfolgreich abgelehnt (damals gab es für ledige Väter dagegen kein Rechtsmittel). Kann er nun erneut einen Antrag stellen?

„Ja, das kann er“, so der auf Familienrecht spezialisierte Rechtsanwalt Alexander Scheer. Die Tatsache, dass er damals abgelehnt wurde, schade

nicht. Allerdings käme es darauf an, wie intensiv der Kontakt zum Kind in den letzten Jahren ausgefallen sei, um Chancen auf gemeinsame Obsorge zu haben – es geht ja um die Wahrung des Kindeswohls.

Um sich das zu ersparen, rät Scheer eindringlich, schon bei Geburt des Kindes, „am besten zusammen mit dem Vaterschaftsanerkennung“, einen Antrag auf gemeinsame Obsorge zu stellen. Das ist mittlerweile unkompliziert gleich am Standesamt möglich. „Da stimmt die Mutter meist auch problemlos zu, und man erspart sich nach einer Trennung den Antrag“, so Scheer. Dies sei

► Streit ums Kind

► übrigens ohnehin in jedem Fall anzuraten: „Verstirbt beispielsweise die Mutter und der Vater ist ohne Obsorgerecht, kommen Kuratoren ins Spiel, eventuell stellen auch die Großeltern den Antrag auf Obsorge. Nicht selten vertrete ich Fälle, in denen ein Elternteil gegen die Großeltern prozessieren muss“, so Scheer. Eine hässliche Sache, die man sich mit einer früh beantragten Obsorge ersparen kann.

Gemeinsame oder alleinige Obsorge?

Auch nach einer Scheidung ist es mittlerweile weit verbreitet, dass die Eltern die gemeinsame Obsorge an ihren Kindern behalten. Die Gesetzesreform vor drei Jahren hat hier viel verändert: „Früher haben sich Ex-Partner die gemeinsame Obsorge teils richtig abkaufen lassen, gegen höheren Unterhalt“, erinnert sich Scheer. Das sei vorbei. Nun müssten schon triftige Gründe vorliegen, weshalb einem Geschiedenen nicht weiterhin die Obsorge (mit-)zukomme. Es sei denn, er verzichtet freiwillig auf die gemeinsame Obsorge – auch das ist möglich.

Können sich die Eltern nicht auf gemeinsame oder alleinige Obsorge

„Den Antrag auf Obsorge am besten schon nach der Geburt zusammen mit dem Vaterschaftsanerkennnis stellen“, rät Rechtsanwalt Alexander Scheer allen unverheirateten Vätern



Foto: Prof. Foto/Gebrand Faktor

einigen, legt das neue Gesetz eine sogenannte „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ (auch „Abkühlphase“ genannt) fest, die grundsätzlich sechs Monate dauert. In dieser Zeit bleibt die bisher geltende Obsorgeregelung aufrecht – d. h. bei Verheirateten die gemeinsame Obsorge.

Dazu trägt das Gericht einem schon bisher obsorgeberechtigten Elternteil die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt auf. Dem anderen Elternteil wird dafür ein ausreichendes Kontaktrecht eingeräumt, so dass er die Pflege und Erziehung des Kindes weiterhin wahren kann. Neben der puren Organisation – wo ist das Kind, wie oft darf es besucht werden, wie viel Unterhalt ist von wem zu zah-

len – kann das Gericht auch bestimmte Anordnungen treffen. „Elternberatung, etwa zehn Einheiten, wird heute fast in jedem dieser Fälle angefordert“, so Perl. Sehr genau, mit Gutachten werde vom Gericht, auch mithilfe der neuen Familiengerichtshilfe, teils auch mit einem Kinderbeistand, nach der besten Lösung im Sinne des Kindeswohls gesucht. Freilich mit dem Nachteil, „dass diese Verfahren jetzt viel länger dauern als früher, und auch für die Eltern beträchtliche Kosten entstehen“, so Perl.

Neben den „Klassikern“ Gewalt oder Alkoholmissbrauch, die zur Anordnung alleiniger Obsorge führen können, sind es mitunter auch trivialere Gründe. „Etwa wenn sich herausstellt, dass die Kommunikation zwischen den Eltern überhaupt nicht klappt, sie etwa nur über SMS oder WhatsApp über das Kind kommunizieren“, schildert Perl – auch das spreche verständlicherweise im Sinne des Kindeswohls gegen gemeinsame Obsorge.

Doppelresidenz: Halbe/Halbe bei der Kinderbetreuung?

Bleibt es bei der gemeinsamen Obsorge, müssen die getrennt lebenden Eltern (übrigens auch unverheiratete Getrenn-

Streitpunkt: Wer bestimmt den Aufenthalt des Kindes?

Ein ausgesprochen kompliziertes Thema ist seit der letzten Gesetzesnovelle im Jahr 2013 die Frage, welcher Elternteil bestimmen darf, wo das Kind lebt. Wie ist es, wenn man die alleinige Obsorge hat, was gilt bei gemeinsamer Obsorge?

Früher war alles einfach: Wer die alleinige Obsorge hatte, konnte alleine bestimmen, bei gemeinsamer Obsorge musste gemeinsam bestimmt werden. Das neue Aufenthaltsbestimmungsrecht nach § 162 ABGB ist um einiges komplizierter. Die folgenden Regeln hat Familienrechtsexpertin Hanita Veljan von PHH Rechtsanwälte zusammengefasst:

- Wenn Obsorge nur einem Elternteil zukommt, entscheidet dieser allein. Davor muss er den anderen Elternteil von der Wohnsitzverlegung verständigen, welcher sich dazu äußern kann.

- Wenn Obsorge beiden Eltern zukommt:
 - a.) Und das Kind vereinbarungsgemäß oder aufgrund gerichtlicher Anordnung hauptsächlich in einem Haushalt betreut wird – der „Domizilelternteil“ alleine. Der andere Elternteil hat jedoch die Möglichkeit, bei Kindeswohlgefährdung ein gerichtliches Umzugsverbot zu erwirken.
 - b.) Bevor der Domizilelternteil festgelegt wurde – einvernehmliche Vorgehensweise. Bei Verstoß – Entziehung des Aufenthaltsrechts des anderen Elternteils. Im Inland – ohne Einverständnis möglich (im Außenverhältnis rechtswirksam, im Innenverhältnis rechtswidrig, sofern die Verständigung des anderen Elternteils möglich und tunlich war).

Im Ausland – Zustimmung des anderen Elternteils oder Zustimmung des Gerichts. Kommt die Frage vor Gericht, „berücksich-

tigt dieses jeweils das Kindeswohl sowie die Rechte der Eltern, etwa Schutz vor Gewalt, Freizügigkeit und Berufsfreiheit“, erklärt Veljan. Unterschiedliche Interessen werden also gegeneinander abgewogen.

Das heißt, dass gemeinsame Obsorge allein nicht mehr davor feiert, dass das Kind womöglich eines Tages im Ausland landet. Kann man nicht gleich im Zuge der Scheidung vertraglich etwa vereinbaren „mehr als 30 Kilometer vom jetzigen Wohnort darf das Kind nicht wegziehen“?

„Papier ist geduldig“, meint Veljan, die Frage wäre, ob sich eine solche Regelung Jahre später tatsächlich vor Gericht durchsetzen ließe. Wohl nicht, wenn der Elternteil weiter weg den einzig lukrativen Job angeboten bekommt. Außerdem würde der andere Elternteil einer solchen Bedingung meist gar nicht erst zustimmen.

Ein Kind, getrennte Eltern, zwei Haushalte. Sorgen die Eltern gleichzeitig für's Kind, wirkt sich dies auch auf dessen Unterhalt aus



Foto: Nick White - Thinkstock.com

te) bestimmen, in welchem Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. Warum? Weil das Gesetz daran einige Folgen knüpft: Etwa beim Unterhalt (dazu mehr auf Seite 23), oder was das Aufenthaltsrecht des Kindes betrifft (siehe Kasten links), aber auch bei der Frage, wer die Familienbeihilfe beziehen darf oder wo das Kind verwaltungsrechtlich den Hauptwohnsitz hat?

Doch was, wenn ein Kind – wie es immer häufiger Usus wird – eine Woche beim einen, eine Woche beim anderen Elternteil wohnt? Oder drei Tage hier, vier Tage dort, und in der Folgewoche umgekehrt? Wenn es also wirklich zu einer 50:50-Teilung bei der Betreuung des Kindes kommt? So mancher Elternteil sieht da nicht ein, weshalb auch hier einer der beiden Haushalte als jener angegeben werden muss, in dem das Kind „hauptsächlich betreut wird“.

Dennoch hat erst kürzlich der Verfassungsgerichtshof in so einem Fall ausgesprochen, dass die zugrundeliegende gesetzliche Regelung nicht verfassungswidrig ist (VfGH vom 9. 10. 2015, G 152/2015-20). Allerdings stellte er dabei fest, dass es auch mit der bestehenden Gesetzeslage möglich sei, wenn es das Kindeswohl gebietet, dass

das Kind abwechselnd bei Mutter und Vater wohnt. Selbstzeitlich gleichzeitig, was für das Kind de facto eine Doppelresidenz begründet. Auch die Gerichte könnten in obsorgerechtlichen Verfahren dahingehend entscheiden. Allerdings müssten sich die Eltern weiterhin auf einen Hauptwohnsitz des Kindes einigen. Was das in Zukunft genau bedeutet, etwa den Bezug der Familienbeihilfe betreffend, darüber rätseln derzeit die Juristen.

Ist es möglich, später zu gemeinsamer Obsorge zu kommen?

Diese Frage taucht besonders dort auf, wo bereits vor Februar 2013 – hier trat das neue, großzügigere Gesetz in Kraft – eine richterliche Entscheidung für alleinige Obsorge vorlag. Hier ist ein Antrag auf gemeinsame Obsorge auch jetzt möglich. Um seine Chancen zu verbessern, wenn das bisherige Besuchsrecht nicht allzu großzügig ausgestattet war, rät Scheer: „Erst das Kontaktrecht aus-

dehnen lassen.“ Das sei einfacher durchzubringen, gegen eine Einschränkung des Kontaktrechts bedarfes guter Gründe. Und im Gegensatz zu vor einigen Jahren sind die Gerichte heute weitaus großzügiger bei der Einräumung von Kontaktrechten. „Jedes zweite Wochenende von Donnerstag bis Montag, und in der anderen Woche eine Übernachtung ist heute oft möglich“, so Scheer. Von dieser Basis aus fällt es im Anschluss leichter, auch einen Antrag auf gemeinsame Obsorge zu stellen.

Ergänzend – in Anbetracht der Unterhaltsjudikatur (mehr dazu auf Seite 22) – ist aber zu sagen, dass sehr viel Kontakt des Unterhaltspflichtigen rasch zu einer Einschränkung eben dieser Pflicht, des Unterhalts, führen kann. Die Folge: „Oft klappt es nur über das Versprechen, dass der Unterhalt nicht reduziert wird“, so Rechtsanwalt Gärner. Das funktioniere etwa über einen außergerichtlichen Vergleich.

Ab welchem Alter dürfen Kinder mitreden?

Trennungskinder müssen heute oft alle drei Tage umziehen, mit Papa und neuer Freundin auf Urlaub fahren, obwohl sie diese gar nicht leiden können, mit Mama weit weg von Freunden und Schule umsiedeln, und vieles mehr: Ab wann dürfen eigentlich Kinder mitreden?

Laut § 105 Abs. 1 AußStrG sind sie beim Thema Obsorge und Kontaktrecht vom Gericht anzuhören. Ab zehn

Was bringt eigentlich das Recht auf Obsorge?

„Obsorge wird von vielen nach wie vor als Kronschatz der Erziehung angesehen“, sagt Rechtsanwalt Alexander Scheer. Wirklich einleuchtend ist das für den Juristen nicht. „Auch ohne Obsorge steht genauso viel Kontaktrecht zu wie mit“, so Scheer. Rechtsanwaltskollege Gärner ergänzt: „Viele wissen ja gar nicht, was Obsorge ist. Sie sagen, ich will ja nur mein Kind weiterhin sehen dürfen.“ Dieses Recht steht aber auch ohne Obsorge zu.

Auch heißt gemeinsame Obsorge nicht, dass alle Entscheidungen gemeinsam zu

treffen sind. „Ganz im Gegenteil“, so Scheer: „Obsorgerecht ist eine Alleingeschäftsführung!“

Im Kern geht es bei Obsorge um die Bestimmung in schulischen, finanziellen, medizinischen Maßnahmen des Kindes sowie um die Bestimmung des Aufenthalts. Eine mögliche Folge, wenn Vater und Mutter gemeinsame Obsorge haben, ohne sich zu verstehen: „Der eine meldet den Sohn bei einer Schule an, der andere bei einer anderen“, schildert Scheer. Beide Anmeldungen sind an sich gültig. Da sich

das Kind nicht zerteilen kann, und wenn kein Einvernehmen erzielt wird, landet der Fall am Ende vor Gericht. „Solche Fälle habe ich fünf-, sechsmal im Jahr“, so Scheer. Lediglich in ganz gewichtigen Fällen wie bestimmten Vermögensangelegenheiten, des Wechsels des Namens oder der Staatsbürgerschaft müssen beide Obsorgeberechtigte zustimmen – hier hätte man also als gemeinsam Obsorgeberechtigter ein Vetorecht.

Ein ganz eigenes Kapitel ist die Frage des Aufenthalts – wenn ein Obsorgeberechtigter mit dem Kind ins Ausland ziehen möchte. Mehr dazu siehe Kasten links!

► Streit ums Kind

Unverheiratetes Paar, Mutter hat alleinige Obsorge: Hier darf sie alleine entscheiden, wo sie mit Kind hinzieht, er ist aber zu verständigen

► Jahren jedenfalls persönlich. Sind sie jünger, darf das Gericht diese Aufgabe auch an die neu eingerichtete Familiengerichtshilfe (in Form eines Sozialarbeiters bzw. Psychologen) oder den Jugendwohlfahrtsträger bzw. einen Sachverständigen delegieren. So geht es weniger traumatisierend als im einschüchternden Gerichtssaal.

WICHTIG: Eine Anhörung hat aber noch nichts damit zu tun, dass das Kind über etwas entscheiden kann!

Erst ab dem 14. Lebensjahr kann ein Kontaktrecht gegen den Willen des Kindes nicht mehr geregelt bzw. durchgesetzt werden. Ab dann kann sich das Kind auch weigern, seinen Vater oder seine Mutter überhaupt zu sehen. Ab 14 ist das Kind in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren selbst Partei, kann daher für sich selbst handeln.

Kontaktrecht ist das neue Besuchsrecht

Früher – also bis Jänner 2013 – hieß es Besuchsrecht, und es steht jenem Elternteil zu, der nicht obsorgeberechtigt ist.

Können sich die Eltern nicht einigen, wie es gestaltet werden soll, entscheidet das Gericht. Ein übliches vom Gericht festgelegtes Kontaktrecht für über Achtjährige besteht traditionell aus einem Wochenende (Freitagabend bis Sonntagabend bzw. Montagmorgen) al-



Foto Jack.F - Thinkstock.com

le 14 Tage, dazu Ferien und Feiertage nach Absprache. Meist gibt's dazu in der anderen Woche ein Recht auf einen Nachmittag. Bei kleineren Kindern sind die Zeiträume meist kürzer (z. B. zweimal die Woche je zwei Stunden).

Frei zwischen den Eltern vereinbart werden kann natürlich so gut wie alles, und „auch aufseiten der Richter ist man mittlerweile sehr flexibel bei der Ausgestaltung“, so Scheer.

Kontaktrecht vom anderen Elternteil vereitelt?

Kurz vor dem „Papawochenende“ gibt's ein Problem. Das Kind kränkelt und will (angeblich) lieber bei Mama bleiben, oder eine Familienfeier, ein Kindergeburtstag, sonst etwas steht an. Und das immer, immer wieder. Was tun?

An sich kann auch ein Kontaktrecht mit Beugestrafen durchgesetzt werden. Meist sind es Geldstrafen (in seltenen Extremfällen auch Beugehaft). Noch immer sind viele Richter mit der Verhängung solcher Beugestrafen sehr zurückhaltend, schließlich geht auch hier das Kindeswohl vor. Das Bewusstsein für diesen Rechtsmissbrauch scheint allerdings etwas größer zu werden. Den von GEWINN befragten Rechtsanwälten fallen auf Anhieb jedenfalls Beispiele ein, wo allein ein Brief vom Gericht bei der davor verweigernden Mutter oder dem abblockenden Vater Wunder gewirkt hat. „Einmal hatte mein Mandant sogar eine Richterin, die sich nach vielen vergeblichen Besuchsver-

suchen selbst ein Bild machen wollte. Nachdem die Kindesmutter, obwohl Licht im Haus brannte und der Wagen davor stand, den Vater am Samstag wieder vergeblich klingeln ließ, hatte sie am Montag gleich die Beugestrafe der Richterin im Postkasten – und seither klappen die Kontakte mit dem Kind“, so Scheer. „Oft genügt schon der Brief des Gerichts, um den Elternteil zum Einlenken zu bringen. Davor ist es leider häufig ein Kräfteressen zwischen den Ex-Partnern, wie weit jeder gehen kann“, so Veljan.

Streitpunkt Alimente

Der Elternteil, bei dem das Kind (überwiegend) lebt, deckt den Bedarf seines Kindes schon durch Naturalleistungen – z. B. Pflege, Erziehung, Kochen, zur Verfügungstellen eines Kinderzimmers samt Möbeln, Gewand und Spielzeug sowie Schulbedarf. Der andere Elternteil ist dagegen zur Leistung von Geldunterhalt verpflichtet.

Bei alleiniger Obsorge ist gleich klar, bei wem das Kind sich überwiegend aufhält. Bei gemeinsamer Obsorge muss dagegen – wie bereits auf Seite 20 geschildert – unter anderem aus Unterhaltsgründen auch festgelegt werden, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt haben soll.

Wie viel vom anderen zu zahlen ist, hängt einerseits vom Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils ab, andererseits vom Ausmaß, in dem er selbst Naturalleistungen fürs Kind erbringt. „Rund 80 Betreuungstage im Jahr sind sozusagen eingepreist, also unterhaltsneutral“, stellt Unterhaltsexperte Günter Tews, juristischer Angestellter der Anwaltskanzlei Sattl-egger, Dorninger, Steiner & Partner, fest. Das ist ziemlich genau das „Kontaktrecht-Standardmodell“ (ein Wochenende plus ein Halbtage alle 14 Tage zuzüglich Ferienkontaktrecht).

Wird mehr Betreuung vom Unterhaltspflichtigen geleistet, reduziert sich seine Unterhaltspflicht. „Da gibt es die Judikatur, die besagt, dass pro Tag in der Woche, die mehr als der Standardfall betreut wird, zehn Prozent von der Unterhaltspflicht abzuziehen sind“, so Tews. Bei einer 4:3-Teilung (also drei Tage in



Heiraten, Erben, Trennen & Co.

Lesetipp: Vom ersten Zusammenziehen, übers Heiraten, Kinder bekommen, Scheiden lassen, den Neustart im Patchwork bis hin zum Schenken und Vererben informiert das neue Buch „Heiraten, Erben, Trennen & Co.“ aus dem GEWINN-Verlag! Zu bestellen ist es auf www.gewinn.com, um 19,90 Euro.

der Woche einer, vier Tage der andere) sprach der OGH aus, dass 40 Prozent vom Unterhalt abzuziehen seien. Bei genau gleichzeitiger Betreuungsleistung und annähernd gleich hohem Einkommen besteht gar keine Unterhaltspflicht, auch das wurde bereits geurteilt.

Unterhalt bei annähernd gleichzeitiger Betreuung?

Was aber, wenn in annähernd gleichem Ausmaß betreut wird, aber das Einkommen der Eltern unterschiedlich hoch ist? Auch hierzu wurde schon entschieden, einmal etwa dahin gehend, dass Unterhalt zustehe, wenn der Einkommensunterschied zumindest ein Drittel beträgt. Im Herbst 2015 wurde hierzu nun eine OGH-Entscheidung getroffen (OGH 2015/09/17, 1 Ob 158/15j), die laut Unterhaltsexperten Günter Tews „eine Revolution“ bedeutet. – Mehr dazu siehe Kasten Seite 25.

So wird der Unterhalt berechnet

Zurück zum Standardfall: Ein Elternteil betreut die Kinder überwiegend, der andere zahlt vollen Unterhalt. Wie viel?

Berechnet wird der Kindesunterhalt nach bestimmten Prozentsätzen vom Nettoeinkommen (siehe Tabelle). Dafür wird auch das 13. und 14. Monatsgehalt einbezogen, Zulagen, Überstundenzuschläge, Prämien etc.

Bei Unternehmern wird der Gewinn nach Steuern herangezogen, korrigiert um steuerliche Abschreibeposten. Auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Erträge von Spareinlagen, Pensionen etc. werden berücksichtigt.

Noch etwas: Bezieht z. B. die Mutter, in deren Haushalt die Kinder leben, Familienbeihilfe, ist diese teilweise anzurechnen. Die genaue Anrechnungshöhe bemisst sich allerdings nach einer sehr komplizierten Formel.

TIPP: Auf der Seite der Österreichischen AG für Jugendwohlfahrt findet sich dazu ein praktischer Online-Rechner: www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php

Wenn keine behördliche Festsetzung des Unterhalts nach der Prozentwertmethode vorliegt, werden die sogenannten Regelbedarfsätze herangezogen, sie werden Jahr für Jahr aktua-



Foto: Gärner und Perl Rechtsanwältin

„Viele wissen nicht, was Obsorge ist, und wollen nur ihr Kind weiterhin sehen“, so die Rechtsanwältin Susanna Perl und Clemens Gärner

Alimente für Kinder: Prozentwertmethode

Alter des Kindes	Prozentsatz des monatlichen Nettoeinkommens
0 bis 6 Jahre	16%
6 bis 10 Jahre	18%
10 bis 15 Jahre	20%
ab 15 Jahre	22%

Gibt es mehrere Unterhaltsberechtigte, sind folgende Kürzungen vorzunehmen:

jedes weitere Kind unter 10 Jahren	1%
jedes weitere Kind über 10 Jahre	2%
Ehegatten nach Eigeneinkommen 0 bis 3%	

Regelbedarfsätze

	2015/2016
0 bis 3 Jahre	199,-
3 bis 6 Jahre	255,-
6 bis 10 Jahre	329,-
10 bis 15 Jahre	376,-
15 bis 19 Jahre	443,-
19 bis 28 Jahre	555,-

gültig vom 1. 7. 2015 bis 30. 6. 2016

Quelle: LGZ Wien

lisiert. Auch dann, wenn der Unterhaltspflichtige schuldhaft keine zumutbare Berufstätigkeit ausübt, legt man den Kindesunterhalt nach dem Regelbedarf (als Höchstgrenze) fest.

Regelbedarf soll jener Bedarf sein, den ein Kind zur Bestreitung eines Lebensaufwandes, der dem Durchschnitt gleichaltriger Kinder entspricht, hat (zusätzlich zu den Naturalleistungen des Elternteils, der ihn betreut).

„Luxusgrenze“ & Existenzminimum

Für Spitzenverdiener ziehen die Gerichte eine Höchstgrenze ein, die je

nach Alter der Kinder das Zwei- oder 2,5-Fache des Regelbedarfs beträgt (im Detail leicht unterschiedlich mangels einheitlicher Rechtsprechung). Mit dieser „Playboy-Grenze“ will man eine für das Kind schädliche Überalimentierung verhindern.

Nach unten hin gibt es für den Unterhaltspflichtigen übrigens „keine absolute Untergrenze“, bestätigt Tews. Die Gerichte orientieren sich am pfändungsfreien Unterhaltsexistenzminimum laut Exekutionsordnung. Der Richtsatz beträgt 2016 beispielsweise laut Tews 770 Euro, 580 Euro in aufrechten Lebensgemeinschaften. „Das sogenannte Existenzminimum ist in Ausnahmefällen auch unterschreitbar. Beispielsweise wenn der Vater seine 75.000 Euro Abfertigung lieber ins Haus der neuen Lebensgefährtin gesteckt hat“, schildert Tews einen Praxisfall.

Unterhalt neu festsetzen?

Eine Neuberechnung der Unterhaltspflicht kann bei Gericht dann beantragt werden – und zwar von beiden Seiten –, wenn sich „wesentliche Umstände“ geändert haben. Darunter wird eine Änderung beim Unterhalt von (je nach Judikatur) zwischen drei und zehn Prozent verstanden.

WICHTIG: „Auch eine tiefgreifende Änderung der Judikatur kann ein wesentlicher Umstand sein“, so Tews. Oder wenn sich die Einkommenshöhe ändert, oder eine andere Sorgspflicht mehr oder weniger wird (zum Beispiel neue Heirat, ein anderes Kind ist nun selbsterhaltungsfähig, etc.).

Es gibt keine automatische Inflationsanpassung, auch Unterhaltspflichten von Topverdienern, bei denen die „Playboy-Grenze“ angewandt wird (die auf den jährlich angepassten Regelbedarfsätzen fußt) erhöhen sich nicht automatisch!

„Auch hier muss eine Änderung wesentlicher Umstände vorliegen, also eine Veränderung von mehr als drei Prozent, damit eine Neuberechnung beim Familiengericht möglich wird“, weiß Tews.

Streitfall Sonderbedarf

Zahnregulierungen, Sprachferien, Maturavorbereitungskurs: sie alle gehen ins Geld. Sind sie schon von den gewöhnlichen Geldunterhaltsleistungen abgegolten oder muss der Unterhaltspflichtige extra zahlen? „Außergewöhnliche, dringliche“ Posten „in unregelmäßiger Höhe“ müssen es laut Judikatur sein, und es gibt dazu unzählige Entscheidungen. Nicht durchgegangen sind Brillenkosten (es gibt die Krankenkasse), teure Hobbys wie Reit- oder Tennisstunden, Schulschikurse oder die Maturareise, ebenso wenig Kosten für Hort oder Kindermädchen. „Denn die Kinderbetreuung ist ja durch den Geldunterhalt schon abgegolten“, so Tews. Auch der Computer habe längst seine Eigenschaft als Sonderbedarf verloren. Schulveranstaltungen hingegen, die verpflichtend sind (z. B. Aufenthalte berufsbildender Schulen, etwa im Ausland) zählen sehr wohl zum Sonderbedarf, „Nachhilfe auch, außer es artet zur Gewohnheit aus“, so Tews, ebenso Sprachferien, allerdings ist daraus „der Feriencharakter herauszurechnen“.

Wie lange muss man zahlen?

Gerade hat er die Fachhochschule erfolgreich beendet, jetzt studiert er schon

Hat der Junior bloß inskribiert, aber dann ein Semester lang keine Prüfungen abgelegt, „kann man eine Unterhaltsbefreiung beantragen“, erklärt Unterhaltsexperte Günter Tews



Foto: Privat

wieder was? Wie lange einem Kind Geldunterhalt nach § 140 ABGB zusteht, ist an kein bestimmtes Alter geknüpft – es ist zu zahlen, bis das Kind selbsterhaltungsfähig ist. Selbsterhaltungsfähigkeit wird von der Judikatur dann angenommen, wenn es die bei selbständiger Haushaltsführung für eine Deckung des angemessenen Lebensbedarfs erforderlichen Mittel aufbringen kann – wohlgemerkt auch dann, wenn es dies de facto nicht tut.

Nach Abschluss seiner Schul- oder Berufsausbildung ist dies üblicherweise stets der Fall, „für die Arbeitssuche werden zwischen drei Monate und ein Jahr zugestanden“, erklärt Tews. Ein Hochschulstudium muss „ernsthaft und zielstrebig“ betrieben werden, ein einmaliger Studienwechsel innerhalb

der ersten beiden Semester wird aber gebilligt.

„Bachelor und Master sind jedenfalls in Ordnung“, so Tews, für höhere Weihen wird unter anderem auch auf Lebensweise und Finanzen der Eltern geblickt. „Zwar hat ein Unterhaltszahler keine Chance, die Studienwahl seines Kindes zu bestimmen“, so Tews. Wenn dieses nach der HAK-Matura aber beispielsweise Ethnologie studiert, und danach keinen Job findet, „muss es auch Jobs unterhalb der akademischen Qualifikation annehmen.“

Tews Tipp für gequälte Väter und Mütter: „Fordern Sie den Erfolgsnachweis nach dem ersten Semester Ende März an, der ist einfach elektronisch zu erhalten.“ Negative oder wenige Prüfungen im ersten Semester sind (noch) in Ordnung, gar keine abgelegte Prüfung ist dagegen sofort ein Grund, eine Unterhaltsbefreiung zu beantragen. In weiterer Folge ist die Durchschnittsstudiendauer des jeweiligen Studiums relevant.

Abweichungen sind dann möglich, wenn Gründe wie Krankheit oder ein Nebenjob bzw. ein zweites Studium vorliegen. „Bei einem Nebenjob wird aber natürlich auch weniger Unterhalt fällig“, so Tews.

Aktuelle Entscheidung: Unterhalt bei Doppelresidenz (OGH 17. 9. 2015, 1 Ob 158/15I)

Die getrennt lebenden Eltern des 13-jährigen Kindes haben gemeinsame Obsorge. Nach Jahren der überwiegenden Betreuung durch die Mutter praktizieren sie jetzt ein Betreuungsmodell, wonach sich die 13-Jährige im gleichen zeitlichen Ausmaß abwechselnd bei Mutter und Vater aufhält. Der Vater erzielt ein weit überdurchschnittliches monatliches Einkommen (über 6.000 Euro netto), das jenes der Mutter um ein Mehrfaches übersteigt (netto rund 1.600 Euro).

Der Vater begehrte die Herabsetzung seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind auf monatlich 100 Euro. Der Oberste Gerichtshof (OGH) setzte nun seine monatliche Unterhaltsverpflichtung mit 260 Euro fest.

Dass hier überhaupt noch ein Unterhalt zu zahlen ist, liegt laut OGH daran, dass dem Kind in der Zeit, in der es sich beim schlechter verdienenden Elternteil in Betreuung befindet, die Teilnahme am Lebensstandard des höher verdienenden (anders als bei zusammenlebenden Eltern) nicht möglich ist. Nur deshalb bestehe hier ein ergänzender angemessener Geldunterhaltsanspruch.

Bei der Berechnung dieses Restunterhalts „sagt der OGH hier: Erstens ermittelt man den Unterhalt der beiden Elternteile, dann halbiere man die Unterhalte, drittens wird daraus der Differenzbetrag ermittelt“, so Scheer.

Ergebnis ist selbst bei einem Bestverdiener ein äußerst bescheidener

Restunterhalt. „Die Folgen sind außerordentlich weitreichend. Ich habe beispielsweise einen Fall, wo die besser verdienende Ex-Frau dem Vater bisher über 900 Euro monatlich bezahlt, nach der Rechenweise des OGH wären es künftig nur noch etwas über 200 Euro“, schildert Tews. „Das kann Eltern sehr empfindlich treffen!“

Dennoch: Bis sich diese Rechtsansicht des OGH bei allen Gerichten durchsetzt, wird es nach Tews Erfahrung noch ein Jahr und länger dauern. Zudem ist diese Rechtsansicht ja nur auf die nach wie vor wenigen Fälle anwendbar, in denen getrennte Eltern bei der Betreuung wirklich annähernd Halbe/Halbe machen.

Unterhalt nach der Steuerreform: Was ändert sich?

Unterhaltsexperte Günter Tews (Anwaltssozietät Sattlegger Dorninger Steiner & Partner) hat für GEWINN brandaktuell durchgerechnet, wie sich die Steuerreform, die ab Jänner dank Einkommensteuersenkung den Allermeisten mehr Nettoeinkommen bringt,

auf die Unterhaltsleistungen auswirkt.

Vorab: Unter welchen näheren Bedingungen die Scheidung abläuft (einvernehmlich, mit/ohne Schuldausspruch etc.) hat nur für den allfälligen Unterhaltsanspruch des Ex-Gatten Bedeutung.

Ob und welcher Kindesunterhalt gebührt, hängt dagegen davon ab, wo das Kind betreut wird und in welchem Ausmaß.

Bei der Entscheidung über die Höhe des Unterhalts spielt natürlich zusätzlich in beiden Fällen die Einkommenshöhe eine Rolle.

Fall 1: Alleinverdiener, Scheidung mit Schuldausspruch

Er verdient 2015 3.500 Euro netto monatlich (Jahresnetto mit Sonderzahlungen 42.000 Euro), sie ist wegen der drei

Kinder (7, 11 und 16 Jahre alt) stets zu Hause geblieben, bis heute kein eigenes Einkommen. Die Kinder leben bei ihr. Die

Ehe wurde nach § 55 mit Schuldausspruch gem. § 61 (3) EheG zu seinen Lasten geschieden.

Ergebnis, so Tews: „Von den 112 Euro Plus aus der Steuerreform verbleiben nur 32 Euro dem Unterhaltspflichtigen.“

Anders gesagt: Während üblicherweise 58,7 Prozent des Einkommens an die Unterhaltsberechtigten abwandern, sind es vom Steuerreformplus 71,4 Prozent.

	2015	2016
Einkommen	€ 3.500,00	€ 3.612,00
Unterhaltspflicht für Ex-Ehegattin	€ 735,00	€ 760,00
Unterhaltspflicht für 16-j. Kind	€ 515,00	€ 530,00
Unterhaltspflicht für 11-j. Kind	€ 450,00	€ 465,00
Unterhaltspflicht für 7-j. Kind	€ 355,00	€ 365,00
Summe Unterhaltspflichten	€ 2.055,00	€ 2.120,00

Fall 2: Unterhaltspflichtige mit Teilzeitverdiener-Ex und Kind

Sie verdient 2015 3.000 Euro netto (Jahresnetto mit Sonderzahlungen 36.000

Euro) monatlich, er hat einen Teilzeitjob mit 1.200 Euro monatlich (Jahresnetto

mit Sonderzahlungen 14.400 Euro), ein gemeinsames Kind im Alter von vier Jahren, das bei ihm leben soll. Die Ehe wurde wegen überwiegenden Verschuldens ihrerseits geschieden.

Ergebnis: Vom Plus aus der Steuerreform (131,50 Euro) verbleiben der Unterhaltspflichtigen 61,50 Euro (=47,8 Prozent), üblicherweise bleiben ihr vom Gesamteinkommen rund 75 Prozent übrig.

	2015	2016
Einkommen	€ 3.000,00	€ 3.131,50
Unterhaltspflicht für Ex-Ehegattin	€ 310,00	€ 360,00
Unterhaltspflicht für 4-j. Kind	€ 400,00	€ 420,00
Summe Unterhaltspflichten	€ 710,00	€ 780,00

Fall 3: Verschuldensscheidungen mit „Luxusdeckelung“

Er verdient 2015 8.000 Euro netto monatlich, sie 1.500 Euro netto. Zwei gemeinsame Kinder, acht und zwölf Jahre alt, die bei ihr leben sollen.

Die Ehe wurde wegen überwiegenden

Verschuldens seinerseits geschieden.

Ergebnis: Das Plus aus der Steuerreform (176,24 Euro monatlich) verbleibt überwiegend mit 121,24 Euro dem Unter-

haltspflichtigen. Üblicherweise gehen rund 35 Prozent an Unterhaltspflichten von seinem Einkommen weg, vom Steuerreformplus sind es bloß rund 31 Prozent.

Resümee von Tews: „Es ist etwas kurios, dass speziell Bestverdiener verhältnismäßig besser aussteigen, Kleinverdiener dagegen schlechter.“

Tipp: Auf www.unterhaltsrecht.at stehen einige sehr detailliert rechnende Online-Rechner zur Verfügung, auch schon zur Lage nach der Steuerreform, zur Verfügung gestellt vom Unterhaltsexperten Günter Tews.

	2015	2016 von	2016 bis*
Einkommen	€ 8.000,00	€ 8.176,24	€ 8.176,24
Unterhaltspflicht für Ex-Ehegattin	€ 1.540,00	€ 1.555,00	€ 1.555,00
Unterhaltspflicht für 12-j. Kind	€ 795,00	€ 795,00	€ 790,00
Unterhaltspflicht für 8-j. Kind	€ 555,00	€ 555,00	€ 690,00
Summe Unterhaltspflichten	€ 2.890,00	€ 2.905,00	€ 3.035,00

*) Bis je nachdem, wo das Gericht die Luxusgrenze zieht, hier gibt es Unsicherheiten; bei Kindern über zehn Jahren wird grundsätzlich der 2,5-fache Regelbedarf genommen, bei Kindern unter sechs Jahren der Zweifache; zwischen sechs und zehn Jahren judizieren die Rekursgerichte unterschiedlich.

Generelle Anmerkungen:

Beim Kindesunterhalt können je nach Judikatur (Details würden zu weit führen) Differenzen von bis zu zehn Euro monatlich auftreten. Bei den hier gezeigten Berechnungen wurde jeweils auf fünf Euro gerundet.

Beim Kindesunterhalt wird durchgehend die anteilige Anrechnung der Familienbeihilfe berücksichtigt.

Bei Ermittlung der Einkommenshöhe durch die Steuerreform 2016 wird mit gleichbleibendem Bruttoeinkommen gerechnet.



6 MEGA-TRENDS

an denen Sie mitverdienen können

50 Anlagetipps abseits von Tagesthemen

Unabhängig von den unberechenbaren kurzfristigen Kursschwankungen gibt es Trendentwicklungen und Wirtschaftsfaktoren. Wer sein persönliches Portfolio danach ausrichtet, ist auf lange Sicht auf der Gewinnerseite.

VON MICHAEL KORDOVSKY

Trends schaffen Märkte. Anleger, die dabei unter den wachstumsstärksten und lukrativsten Märkten und Marktsegmenten führende Unternehmen mit solidem Ertragswachstum herausfiltern, stehen langfristig auf der Gewinnerseite. GEWINN sieht folgende sechs Trends (siehe rechts), die dafür in Frage kommen.

Überalterung der Gesellschaft

Die Lebenserwartung steigt und die geburtenstarken Jahrgänge in Europa und den USA nähern sich dem Pensionsalter. Der Anteil der über 59-Jährigen an der gesamten Weltbevölkerung wird sich laut Berechnungen des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung von

2010 bis 2050 auf 22 Prozent verdoppeln. Die Profiteure dieser Entwicklung sind Seniorenresidenzen, Pflegeheime, Kliniken, aber auch Pharma- und Medizintechnikunternehmen.

Als Investments mit Dividende und Substanz grundsätzlich interessant wären US-REITs (Immobilientrusts), die Pflegeimmobilien und Seniorenheime im Portfolio haben, wie beispielsweise Senior Housing Properties Trust (Dividendenrendite: 10,9 Prozent!), HCP (Dividendenrendite: 6,2 Prozent und 30 Jahre in Folge Dividendenanstieg) und LTC Properties (Dividendenrendite: 5,1 Prozent). Allerdings sind REITs in Österreich steuerlich ungünstig. Sie gelten laut Schoellerbank-Steuerexperten Elisabeth Günther als